

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

### No. 740.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Landesparlaffen.

---

### Gesetz,

betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Landesparlaffen,

vom 30. Juni 1909.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Fürstlicher Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### § 1.

Den nach § 22 Absatz 3 des Statuts für die Landesparlaffen vom 26. Juni 1909 an den Staat abzugebenden Ueberschüssen dieser Klassen ist zunächst ein in den Staatshaushaltsetat als ordentliche Einnahme einzustellender Betrag von jährlich 500 000 M zu entnehmen und der Hauptstaatskasse zuzuführen.

#### § 2.

Der verbleibende Rest der Ueberschüsse ist zur Ansammlung eines Fonds zu verwenden, welcher dazu zu dienen hat, in solchen Jahren, in welchen die

Ausgegeben am 30. Juni 1909.